

## Kommentar

# Gesetzesänderung ist für ambulante Pflegedienste nicht praktikabel

Mit Verabschiedung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes und der Änderung des Paragraphen 120 SGB XI (Pflegevertrag bei häuslicher Pflege) sollten für Pflegebedürftige Verbesserungen und mehr Wahlfreiheit geschaffen werden. Für ambulante Pflegedienste birgt aber gerade die Änderung in Absatz 3, § 120 SGB XI ein hohes wirtschaftliches Risiko.

**A**bsatz 3, § 120 („Pflegevertrag bei häuslicher Pflege“) hat der Gesetzgeber wie folgt geändert:

„(3) In dem Pflegevertrag sind mindestens Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür mit den Kostenträgern nach § 89 vereinbarten Zeitvergütungen und der vom Zeitaufwand unabhängigen vereinbarten Vergütungen für jede Leistung oder jede Komplexleistung gesondert zu beschreiben. Der Pflegedienst hat den Pflegebedürftigen vor Vertragsschluss und bei jeder wesentlichen Veränderung darüber zu unterrichten, wie sich die vom Zeitaufwand unabhängige Vergütung im Vergleich zu einer rein zeitbezogenen Vergütung darstellt. Diese Gegenüberstellung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Pflegebedürftige über die Vergütungsform. In dem Pflegevertrag ist die Entscheidung zu dokumentieren.“

Häufig sind Pflegekunden schon mit der Erläuterung der Komplexleistungen und Pauschalen überfordert. Letztlich beschränkt sich ihr Interesse darauf zu erfahren, welche Leistungen sie wann erhalten und was dies monatlich kostet. Wenn nun noch eine Gegenüberstellung von Komplex- Pauschal- und Zeitlei-



**„Dieser dritte Absatz in Paragraph 120 SGB XI ist nicht praxisgerecht und kann daher von Pflegediensten nicht wirklich umgesetzt werden“**

Ralph Wißgott, Unternehmensberater

zen und sich die Leistungsanteile hin zur professionellen Pflege verschieben.

Die Erbringung von Grundpflege, Hauswirtschaft und häuslicher Betreuung nach Zeit ist der richtige Weg. Den Zeitbedarf in einem Erstgespräch festzulegen, ist jedoch für Pflegedienste nicht wirklich realisierbar. Wenn der Gesetzgeber hier nicht nachbessert und die Pflegedienste dem Gesetzestext nachkommen wollen, können Sie nur unverbindliche Angebote abgeben. Ob das im Sinne der Pflegebedürftigen, des Gesetzgebers und der Pflegedienste ist, wage ich zu bezweifeln.

**Anschrift des Verfassers:**

Ralph Wißgott, Unternehmensberater  
Getreidering 3, 29308 Winsen (Aller)  
E-Mail: [rw@uw-b.de](mailto:rw@uw-b.de)